



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 5. Februar 2016

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP Schweiz unterstützt die mit dieser Verordnungsänderung vorgeschlagenen Anpassungen und Zielsetzungen. Ziel muss sein, die energetischen Sanierungen möglichst effektiv umsetzen zu können, CO₂-Emissionen zu reduzieren und die Mitnahmeeffekte möglichst klein zu halten. Eine Forderung unsererseits in Bezug auf die konkrete Umsetzung der Verordnungsanpassung findet sich in Punkt 2 dieser Stellungnahme.**
- Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle aus der Evaluation «Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen – Evaluation der Programmorganisation» von März 2013 sowie den Forderungen der Finanzdelegation nach Umsetzung der EFK-Empfehlungen Rechnung getragen. Zu diesen Empfehlungen gehören die Zusammenlegung der Programmteile A und B, die Finanzierung des Gebäudeprogramms durch Globalbeiträge, die Formulierung von Mindestanforderungen an die kantonalen Aufsichtstätigkeiten und konsequente Überprüfung ihrer Einhaltung sowie die Übernahme der Stärken des Aufsichtssystems des heutigen Programmteils A. Ziel ist, dass die Kantone unabhängig von der Energiestrategie 2050 Planungssicherheit bezüglich der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme ab 2017 erhalten.
- Die Vorlage sieht vor, dass die Mittel aus der CO₂-Teilzweckbindung ab 2017 als globale Finanzhilfen an die Kantone verteilt werden. Ziel ist, die Abgrenzung zwischen den Teilen A und B zu vereinfachen und die Förderkompetenz im Gebäudebereich eindeutig den Kantonen zu übertragen. Ein weiteres Ziel ist, dass sich der Prozess an der Vergabe der Globalbeiträge orientiert. Der Vollzug der Teile A «Gebäudesanierung» und B «Kantonale Programme zur Förderung erneuerbare Energien, Abwärmenutzung, Gebäudetechnik» soll nach dem Vorbild von Teil B umgesetzt werden. Dafür werden die Bestimmungen der CO₂-Verordnung betreffend Gesuch einreichung,

Auszahlung der Globalbeiträge, Berichterstattung sowie Rückerstattung nicht verwendeter Mittel an die Energieverordnung angeglichen. Im Weiteren ist vorgesehen, dass das BFE mit jedem Kanton eine einheitliche Programmvereinbarung abschliesst. Diese beschreibt Programmziel, Grundsätze, Pflichten von Bund und Kanton, Controlling sowie Kommunikation. Die Festlegung der Beitragssätze soll in der Verantwortung der Kantone liegen und sich an den minimalen Beitragssätzen im harmonisierten Fördermodell der Kantone orientieren. Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt direkt an die gesuchstellenden Kantone.

- Die Höhe des Globalbeitragsanteils an Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes (mindestens zwei Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr) wird aufgrund der Wirksamkeit des kantonalen Programms bestimmt. Damit ein Kanton für den Erhalt eines Globalbeitrags berechtigt ist, müssen die Bedingungen gemäss Artikel 104 der CO₂-Verordnung eingehalten sein: Der Kanton muss die Mittel für Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle, einsetzen, die wirksam CO₂-Emissionen vermindern.
- Der Vollzug von Teil B wurde bislang nicht entschädigt. Mit der neuen Bestimmung soll Teil B Teil A gleichgestellt werden (Änderung von Art. 109 CO₂-Verordnung und neu Art. 17 Abs. 6 EnV). Für den Vollzug sollen die Kantone pauschal 5 % der von ihnen gesprochenen Bundesmittel erhalten.

2. Forderung der SP im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Anpassungen

- Die mit dieser Vorlage vorgenommene Delegation der Verantwortung an die Kantone sollte u.E. nicht dazu führen, dass das bewährte System einer landesweit einheitlichen Anlaufstelle nicht weitergeführt wird. Angebote wie das „Gebäudeprogramm“ (<http://www.dasgebäudeprogramm.ch/index.php/de/>) mit seinen Links zu Formularen und Informationen sollen weitergeführt werden. Wir erachten es als wichtig, dass die Kommunikation, die ein wichtiger Erfolgsfaktor ist, so sichergestellt wird, dass ein niederschwelliger, in allen Landesteilen einheitlicher Zugang für alle Interessierten gewährleistet ist. Artikel 106 der CO₂-Verordnung wäre allenfalls entsprechend zu präzisieren. Ähnliche Überlegungen machen wir für die Bereiche Berichterstattung und Kontrolle geltend. Ziel muss sein, dass eine nationale, quantitative Evaluation des Gebäudeprogramms möglich bleibt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz